



Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz gegen aggressive PatientInnen

Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Dr. Maria Kletečka-Pulker

7. Mai 2014

Typisches Beispiel

Sachverhalt:

Der Patient wird nach einem Unfall, bei dem er sich am Kopf verletzt hat, in das Krankenhaus gebracht. Er ist schwer alkoholisiert und verweigert aufgrund der Alkoholisierung oder aufgrund der Bewusstseins-trübung nach Schädel-Hirn-Trauma die notwendige Diagnostik und Behandlung

→ Notwendig wäre insbesondere die Abklärung einer potentiellen intracraniellen Blutung

Probleme

- Der Patient kann nicht wirksam in eine Behandlung einwilligen
- Der Patient kann nicht wirksam einen Revers unterschreiben
- Der Patient ist vielleicht auch aggressiv
- Unter Umständen kann er nur unter Anwendung von Zwang zum Bleiben bzw zum Dulden von Untersuchung und Behandlung bewogen werden

Relevante Tatbestände des Strafrechts

„ZU VIEL“

- Freiheitsentziehung
§ 99 StGB
- Nötigung
§ 105 StGB
- Eigenmächtige Heil-
behandlung
§ 110 StGB

„ZU WENIG“

- Fahrlässige Körper-
verletzung/Tötung
durch Unterlassen
§§ 2 iVm 80 und 88
StGB
- Unterlassung der
Hilfeleistung
§ 95 StGB

- Selbstbestimmung – Fürsorge iFv Zwang
- Wieviel Freiheit ist möglich, wieviel Fürsorge ist erforderlich?
Wieviel Zwang um Ziele durchzusetzen?
- Frage der Selbstgefährdung - Schutz vor sich selbst?
(Extremraucher, Extremsportler)



- Freiheit = Risiko

- Rechtsordnung schützt grundsätzlich die Privatautonomie und die Selbstbestimmung
 - § 99 StGB: Freiheitsentziehung
 - § 110 StGB: eigenmächtige Heilbehandlung
 - § 105 StGB: Nötigung

Schutz der persönlichen Freiheit

- Grundrecht auf persönliche Freiheit
 - BVG zum Schutz der Persönlichen Freiheit
 - Art 5 Europ. Menschenrechtskonvention
 - = verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf persönliche Freiheit => Möglichkeit, sich nach allen Seiten hin unbeschränkt nach eigenem Willen zu bewegen und von seinem Aufenthaltsort auch zu entfernen
 - Grundrecht nicht absolut
 - Eingriff bedarf besonderer rechtsstaatlicher Kontrolle
- Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit (Art 5 EMRK) bedarf besonderer rechtsstaatlicher Kontrolle
- Die Rechtsordnung enthält mannigfache Rechtfertigungsmöglichkeiten für Zwang, insb im öffentlichen Interesse
- Zwang als typisch staatliche Befugnis („Gewaltmonopol“), ausnahmsweise aber auch durch Privatpersonen

Rechtfertigung von Zwang

- Gesetzliche Zwangsbefugnisse
 - Unterbringungsrecht
 - HeimAufG
 - Strafvollzugsrecht
 - Suchtmittelgesetz (Untersuchungspflicht, keine Zwangsentwöhnung)
 - Diagnosepflichten
 - Straßenverkehrsrecht (StVO)
 - Abstammungsuntersuchung (FamRAnglV)
 - Seuchenrecht

- Vertragliche Schutzpflichten

- Allgemeine Rechtfertigungsgründe
 - Einwilligung des Betroffenen
 - Notwehr und Nothilfe
 - Rechtfertigender Notstand
 - Bei unmittelbar drohender Gefahr für höherwertige Rechtsgüter

- Familienrechtliche Entscheidungs- und Zwangsbefugnisse
 - Kindschafts-, Vormundschafts- und Sachwalterrecht

Rechtfertigung von Zwang

- Jede Zwangsausübung ist daher rechtfertigungsbedürftig
- Die Rechtsordnung enthält einige Rechtfertigungsmöglichkeiten

- Gesetzliche Zwangsbefugnisse
 - insb HeimAufG, UbG
 - Strafvollzugsrecht
 - Suchtmittelgesetz
 - Seuchenrecht

- Vertragliche Schutzpflichten

- Allgemeine Rechtfertigungsgründe

- Familienrechtliche Entscheidungs- und Zwangsbefugnisse
 - Kindschafts-, Vormundschafts- und Sachwalterrecht

Vertragsabschluss – Freiwilligkeit

- Grundsätzlich keine Pflicht Behandlungsvertrag abzuschließen
- AUSNAHMEN:
- Behandlungspflicht:
 - Nur in folgenden Fällen
 - unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe (§ 23 Abs 1 KAKuG)
 - Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr (§ 48 ÄrzteG)
 - beachte auch § 6 Abs 2 HebG, § 4 Abs 3 GuKG
 - beachte privatrechtliche Vereinbarung mit Sozialversicherungsträger
- Behandlungszwang – siehe später

Behandlungsablehnung

- Grenzen der Behandlungspflicht
 - Widerruf des Patienten oder Nichteinwilligung
 - Fehlende Indikation
 - Tod des Patienten
- Behandlungsabbruch und – unterlassung
 - Rechtlich gleichwertig
- Patient kann seine Einwilligung jederzeit formlos widerrufen oder überhaupt verweigern

Behandlungszwang

- Aufnahme bzw Behandlung gegen den Willen eines Patienten nur:
 - Unterbringung (nur Zwangsanhaltung)
 - im Strafvollzug
 - Tuberkulose oder EpidemieG
- HeimAufG

Behandlung ohne Behandlungsvertrag

- uU bei Notfällen, Unterbringung etc
- Rechte und Pflichten aus gesetzlichem Schuldverhältnis (GOA)

Sturz aus dem Fenster



- Herr A zog sich bei einem Schiunfall ein Schädelhirntrauma mit einem offenen Schädeltrümmerbruch und einer Nasenbeinfraktur zu. Er wurde auf der neurochirurgischen Intensivstation behandelt. Laut Pflegebericht ergaben sich zunächst keine psychischen Auffälligkeiten.
- Am 8. 1. 2000 erhielt Herr A eine Ampulle Psyquil, ein Neuroleptikum, das verabreicht wird, wenn ein Patient motorisch unruhig ist.
- Am 9. 1. 2000 war Herr A, von dem das Pflegepersonal den Eindruck hatte, dass er zeitlich und örtlich sowie zur Person orientiert sei, in der ersten Tageshälfte "sehr schläfrig". Bis dahin hatte sich sein Gesundheitszustand so weit gebessert, dass seine Verlegung von der Intensivstation auf die Normalstation ins Auge gefasst wurde, jedoch wegen Platzmangels unterblieb.
- Gegen 1.00 Uhr des 10. 1. 2000 begleitete ein Diplomkrankenschwester Herrn A auf die Toilette in dem von dessen Bett etwa 20 m entfernten Badezimmer. Während Herr A seine Notdurft verrichtete, wartete der Pfleger vor der halb geöffneten Tür des Bades. Plötzlich hörte er Schreie und musste feststellen, dass Herr A aus dem - gegen Öffnen nicht gesicherten - Toilettenfenster gesprungen war.

Schutzpflicht aus dem Behandlungsvertrag

- Der Rechtsträger einer Krankenanstalt ist aufgrund des Behandlungsvertrags verpflichtet:
 - => die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Patient durch andere Patienten, durch Besucher, durch die technischen Einrichtungen zur Heilbehandlung und Pflege und durch die sonstigen betrieblichen Anlagen in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht zu Schaden kommt.
- Aus allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ist der Rechtsträger ua verpflichtet, insb auch die Krankenzimmer samt Bädern und Toiletten in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu erhalten.

Schutzpflicht aus dem Behandlungsvertrag

Zusammenfassung:

Behandlungsvertrag umfasst auch Sicherungspflicht zum Schutz des Patienten vor Schädigungen durch ihn selbst

Grenzen der Sicherungspflicht:

Erforderlichkeit

Zumutbarkeit für Personal und Patienten

Vorhersehbarkeit der Gefahr

Abwägung mit Therapiezwecken und menschenwürdiger Alltagsgestaltung

Weitere Schutzpflichten

- Gegenüber Besuchern und Begleitern des Patienten
 - Wenn durch Reinigung Gefahrenquelle – notwendige Vorkehrungen erforderlich (Absperrungen, Hinweisschilder)
- Neben vertraglicher Schutzpflicht
- In bestimmten Fällen allgemeine Verkehrssicherungspflicht
- zB §§ 1293 ff ABGB

Allgemeine Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung des Betroffenen
- Notwehr und Nothilfe

- Rechtfertigender Notstand
 - Bei unmittelbar drohender Gefahr für höherwertige Rechtsgüter

Eigenmächtige Heilbehandlung

Wer einen anderen **ohne dessen Einwilligung** behandelt, ist zu bestrafen

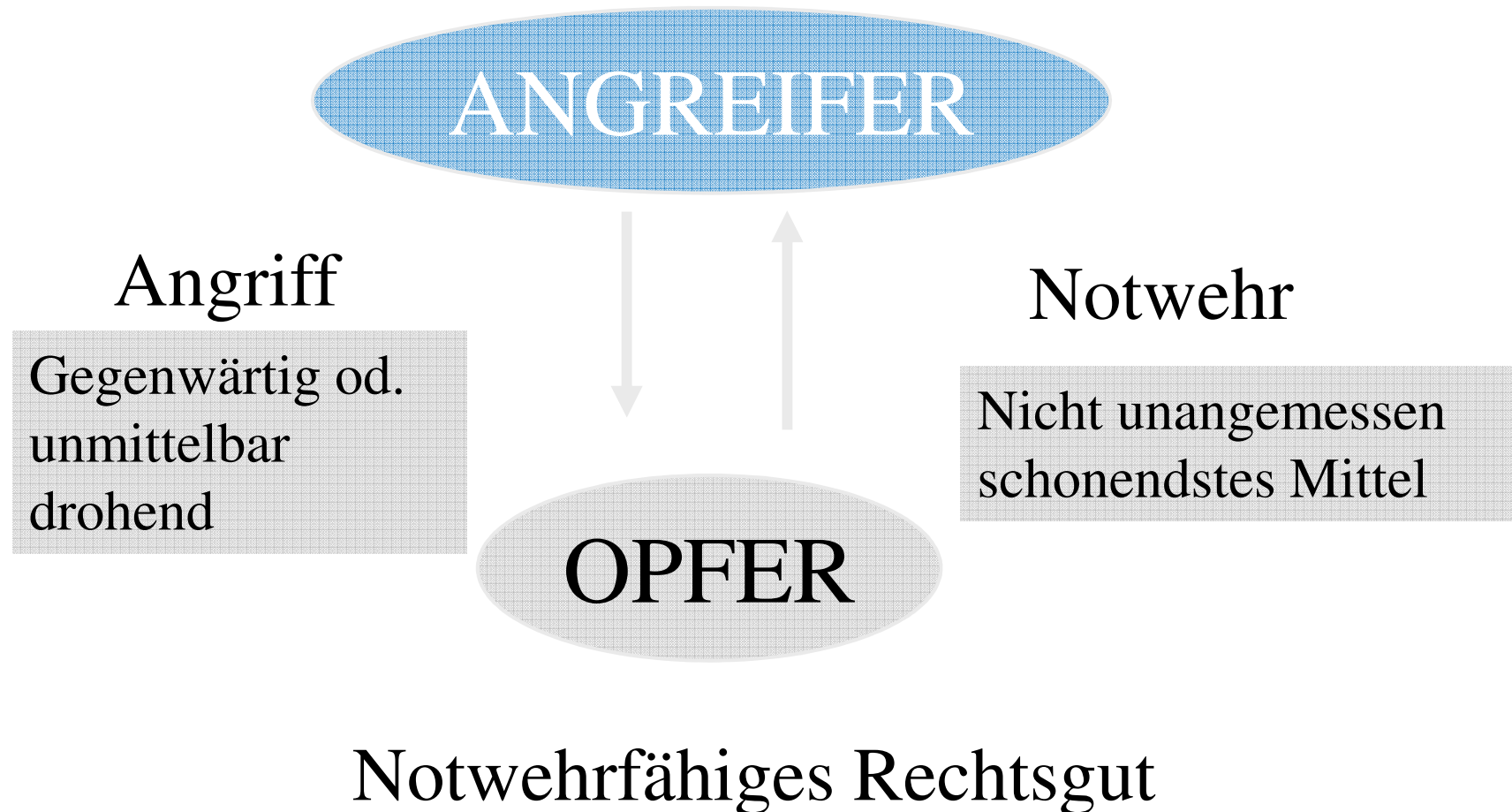
Rechtfertigungsgrund: Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Einwilligung nicht eingeholt wurde, weil ansonsten Leben oder Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wären

Privatanklagedelikt: Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen

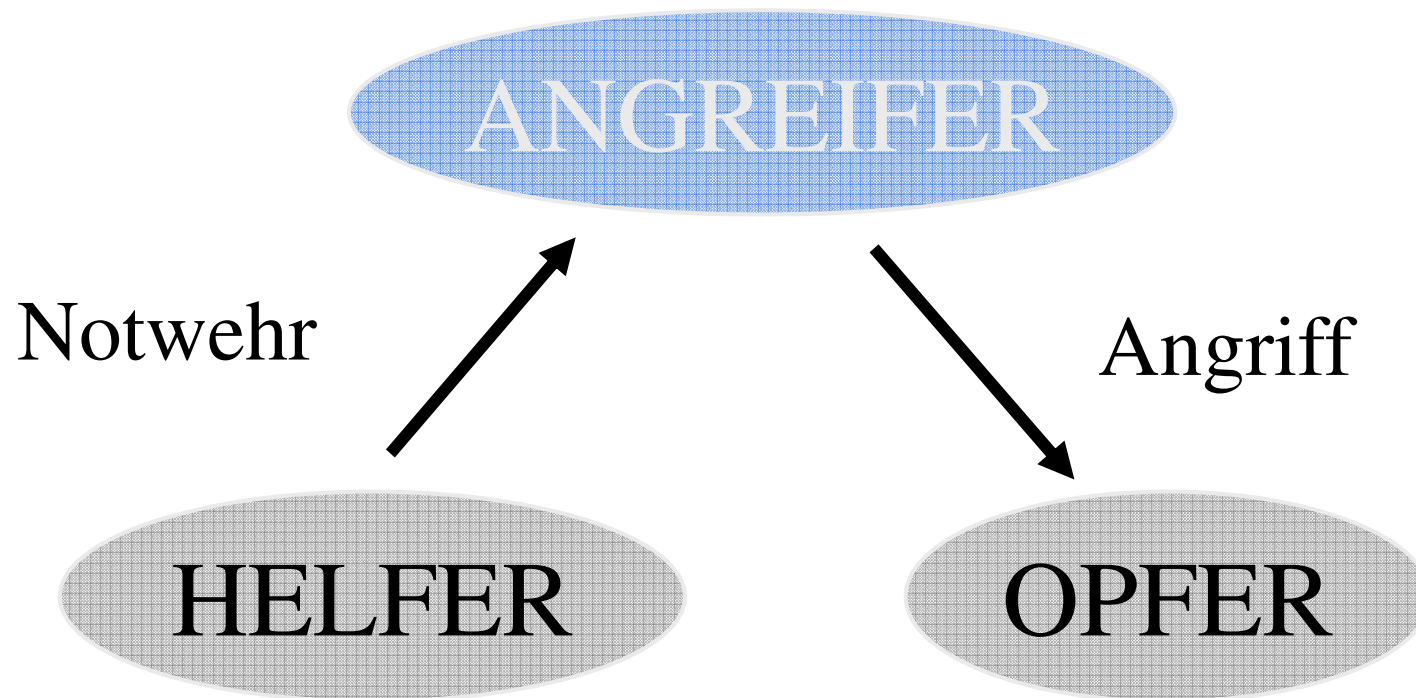
§ 3 Notwehr/Nothilfe

- Abwehrhandlung bei
- gegenwärtigem oder unmittelbar drohendem rechtswidrigen Angriff
- auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen
- wenn nicht nur ein geringer Nachteil droht und
- die Abwehr angemessen ist

§ 3: Notwehr



§ 3: Nothilfe

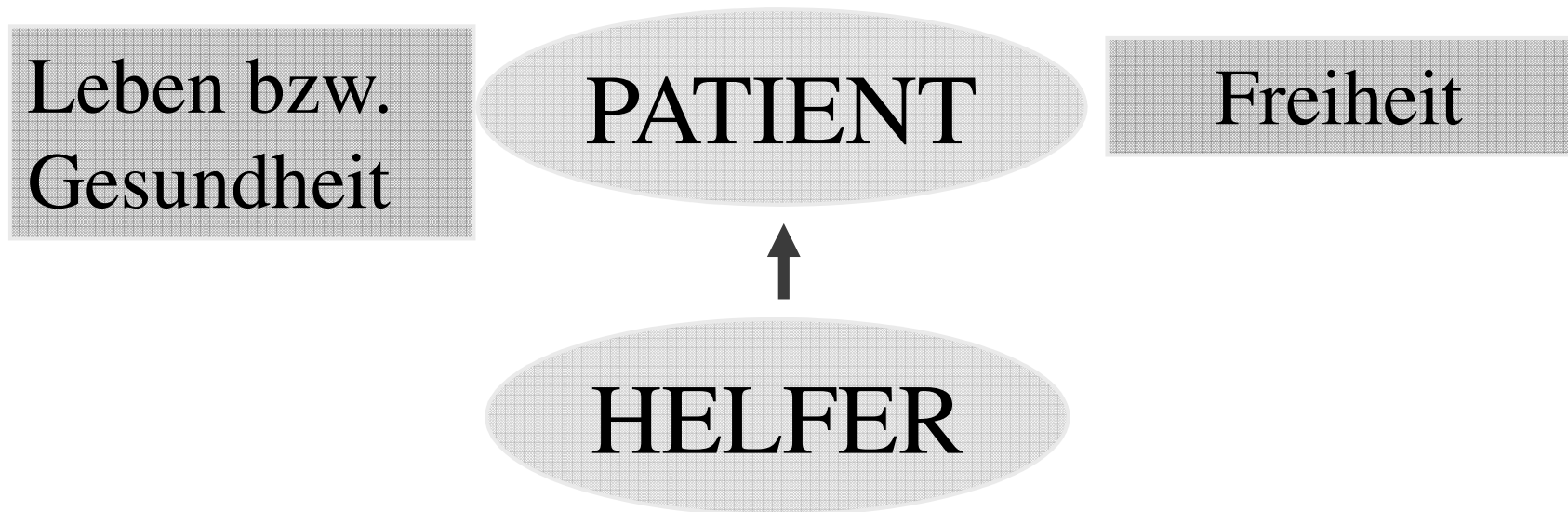




Rechtfertigender Notstand

- Abwehr eines unmittelbar drohenden und bedeutsamen Nachteils für ein Rechtsgut
- Handlung ist das einzige Mittel, um das Rechtsgut zu retten
- Höherwertigkeit des geretteten Rechtsguts
- Abwehr ist nicht unangemessen

Rechtfertigender Notstand



Die Wertungen des rf. Notstandes kommen auch bei interner Güterkollision zur Anwendung, also bei **Identität des Rechtsgutsträgers von bedrohtem und errettetem Rechtsgut.**

Mutmaßliche Einwilligung

Kann der Rechtsgutsträger nicht einwilligen, so entspricht es seinem **vermuteten Interesse**, das höherwertige zulasten des geringerwertigen Guts zu retten

= **Mutmaßliche Einwilligung**

Cave bei mutmaßlicher Einwilligung



OLG Wien, ZVR 1992/29

Sachverhalt:

Mitfahrerin in PKW ist schwer alkoholisiert, bei Anhalten auf der Autobahn verweigert sie die Weiterfahrt und bringt sich aufgrund ihrer Alkoholisierung in Lebensgefahr

→ Sie durfte mit maßhaltender Gewalt wieder in den PKW gebracht werden

Beispiel rechtfertigender Notstand

- Bedeutsamer Nachteil für Leben bzw Gesundheit drohte unmittelbar
= Handlung „hier & jetzt“ ist das letzte Mittel, um die Gefahr entschärfen zu können
- Höherwertigkeit gegeben
- Gelindestes Mittel
- Nicht unangemessen

Schlussfolgerungen

- Einsichts- und Urteilsfähigkeit immer **konkret** prüfen
- Jeder einsichts- und urteilsfähiger Patient kann sich grundsätzlich selbst gefährden
- immer das **gelindeste** Mittel anwenden (Planung im Vorfeld: wen kann ich zuziehen...?)
- **Relation** zur drohenden Gefahr herstellen
- **Dokumentieren!**